



Neues Aktienrecht: flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften ab dem 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Aktiengesellschaften flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Wichtigste Auswirkungen im Bereich Handelsregister:

Flexiblere Kapitalvorschriften:

Der Nennwert einer Aktie kann neu weniger als einen Rappen betragen, muss aber weiterhin grösser als Null sein. Anstelle der genehmigten Kapitalerhöhung wird das neue Instrument des Kapitalbands eingeführt. Die Statuten können den Verwaltungsrat für eine Dauer von maximal fünf Jahren ermächtigen, innerhalb einer Bandbreite das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Aktienkapital darf neu auch in einer Fremdwährung (derzeit möglich: USD, EUR, GBP oder JPY) bestimmt sein, wenn die entsprechende Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist.

Liberierung durch Verrechnung und durch frei verwendbares Kapital:

Explizit neu geregelt wird die Liberierung des Aktienkapitals mittels Verrechnung mit einer Forderung. Die Verrechnung mit einer Forderung gilt neu insbesondere auch dann als Deckung, wenn diese nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist. Neu muss die Liberierung durch Verrechnung - wie auch die Liberierung aus frei verwandbarem Kapital - in den Statuten offengelegt werden.

Abschaffung (beabsichtige) Sachübernahme:

Gänzlich abgeschafft wird mit dem neuen Aktienrecht der qualifizierte Gründungstatbestand der Sachübernahme bzw. der beabsichtigten Sachübernahmen von den Aktionären und diesen nahestehenden Personen.

Grössere Flexibilität bei der Durchführung der Generalversammlung und bei VR-Beschlüssen:

Neu soll die Generalversammlung auch virtuell oder im Ausland durchgeführt werden können. Dafür ist eine statutarische Grundlage erforderlich und es muss grundsätzlich ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestimmt werden. Weiter dürfen Verwaltungsratsbeschlüsse neu in elektronischer Form gefasst werden.

Erweiterung der Liste von wichtigen GV-Beschlüssen:

Die Liste von wichtigen GV-Beschlüssen, welche von Gesetzes wegen ein qualifiziertes Mehr erfordern, wurde erweitert.

Umwandlung der Aktienart:

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt ist neu ohne statutarische Grundlage möglich.

Zeitpunkt der Anforderungen an die geleisteten Einlagen:

Die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes (und nicht Handelsregistereintragung) erfüllt sein.

Frist zur Anmeldung der ordentlichen Kapitalerhöhung:

Die Frist zur Anmeldung der ordentlichen Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt beträgt nicht mehr drei sondern neu sechs Monate.



Statuteninhalt Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre:

Die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre gehört neu zum zwingenden Statuteninhalt (bisher wurde unter dem Oberbegriff "Bekanntmachungen" lediglich das SHAB in die Statuten aufgenommen) und muss daher auch zwingend im Register eingetragen werden.

Stichentscheid an der Generalversammlung:

Die Statuten können für den Fall von Stimmgleichheit in der GV den Stichentscheid des Vorsitzenden vorsehen.

Öffentliche Beurkundungen bei der Genossenschaft:

Bei der Errichtung einer Genossenschaft muss neu zwingend öffentlich beurkundet werden. Ebenso muss jede Statutenänderung einer Genossenschaft öffentlich beurkundet werden. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Nicht erforderlich ist die öffentliche Beurkundung hingegen für den Auflösungsbeschluss der Genossenschaft. Dem Handelsregister muss bei jeder Statutenänderung eine vollständige neue Fassung der Statuten eingereicht werden. Bei einer Teilrevision der Statuten wird nur der Beschluss über die Änderung einzelner Bestimmungen öffentlich beurkundet; es ist nicht notwendig, die gesamten Statuten im Rahmen der öffentlichen Beurkundung neu festzusetzen resp. zu bestätigen. Dem Handelsregister ist dennoch eine konsolidierte Fassung der vollständigen Statuten von einer Urkundsperson beglaubigt einzureichen.

Übergangsfrist:

Innerhalb von zwei Jahren müssen Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen angepasst werden. Bestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft. Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder geändert werden.